

ASVB AMTSSCHÜTZENVERBAND BERN



STATUTEN

In Kraft seit dem 1. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	Seite	3
2. Mitgliedschaft	Seite	3
3. Finanzielles	Seite	4
4. Organisation	Seite	5
5. Schlussbestimmungen	Seite	8

Glossar

ASV Bern-Land	Amtsschützenverband Bern-Land
ASVB	Amtsschützenverband Bern
MSSV	Mittelländer Schiesssportverband
SSV	Schweizer Schiesssportverband
VSGB	Vereinigte Schützengesellschaften der Stadt Bern
VSGK	Vereinigte Schützengesellschaften der Gemeinden Köniz und Oberbalm
ZGB	Zivilgesetzbuch

Präambel

Der Amtsschützenverband Bern entsteht aus dem Zusammen-
schluss

der Vereinigten Schützengesellschaften der Stadt Bern (VSGB),
gegründet 1866,

der Vereinigten Schützengesellschaften der Gemeinden Köniz und
Oberbalm (VSGK), gegründet 1921, und

dem Amtsschützenverband Bern-Land (ASV Bern-Land), gegrün-
det 1923.

Vorbemerkung

Damit die Statuten sowie alle darauf basierenden Reglemente und Ausführungsbestimmungen lesbar bleiben, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

- Name* ¹ Unter dem Namen „Amtsschützenverband Bern“ (nachstehend „ASVB“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Sitz* ² Der ASVB hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
³ Der ASVB ist als Unterverband Mitglied des Mittelländer Schiesssportverbandes (MSSV).

Artikel 2

Zweck

Der ASVB bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der Schiesssektionen des Amtsbezirks Bern;
- b) die Förderung des Schiesssports allgemein, des sportlichen Schiessens, des Jungschützen- und des Juniorenwesens;
- c) die Durchführung von gemeinsamen Schiessanlässen;
- d) die Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber übergeordneten Organisationen und die Pflege der Kameradschaft;
- e) die Unterstützung des Mittelländer Schiesssportverbandes (MSSV) und der Verbandssektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft Dem ASVB können Sektionen als Mitglieder angehören, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die Sektionen müssen dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) angehören.
- b) Die Sektions-Statuten müssen vom Amt für Bevölkerungsschutz, Militär und Sport des Kantons Bern genehmigt sein.
- c) Sektionen, die nicht im Amtsbezirk Bern schießen, können die Mitgliedschaft erwerben oder beibehalten.

Artikel 4

- Aufnahme* ¹ Antrag auf Aufnahme in den ASVB ist durch die Sektion bis am 31. Dezember an den Vorstand des ASVB einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
- ² Mit der Aufnahme anerkennt jede Sektion die Statuten des ASVB und die darauf basierenden Beschlüsse als rechtsverbindlich.

Artikel 5

Autonomie Jede Sektion behält ihre Vereinsautonomie.

Artikel 6

Austritt ¹ Der Austritt einer Sektion ist nur per Ende Schiessjahr (auf die Delegiertenversammlung im 1. Quartal) nach schriftlicher Meldung per 31. Dezember an den Vorstand des ASVB möglich.

² Die Sektionsmitglieder verlieren mit dem Austritt der Sektion aus dem ASVB die Berechtigung an der Teilnahme von Anlässen des ASVB und deren Auszeichnungen.

Artikel 7

Ausschluss ¹ Sektionen sind auf Antrag des Vorstandes oder einer Sektion des ASVB durch die Delegiertenversammlung auszuschliessen, wenn:

- a) sie sich unerlaubten Mitteln bedienen;
- b) sie ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen;
- c) sie sich sonst wie unwürdig erweisen.

² Ausschlüsse von Sektionen werden von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Artikel 8

Anspruch Der Austritt oder Ausschluss einer Sektion aus dem ASVB hat den Verlust jeglichen Anrechts auf das Verbandsvermögen zur Folge.

3. Finanzielles

Artikel 9

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr des ASVB ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 10

Einnahmen Die Einnahmen des ASVB bestehen aus:

- a) einem von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag;
- b) allfälligen Überschüssen von durchgeführten Schiessanlässen;
- c) sonstigen Zuwendungen.

Artikel 11

Haftung Der ASVB haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Eine Haftung der Sektionen ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Artikel 12

Organe Die Organe des ASVB sind:
a) die Delegiertenversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren.

a. Delegiertenversammlung

Artikel 13

Delegiertenversammlung ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Sektionen, je einem Delegierten des „Berner Jugendschiessen“ und der der Matchschützen ASVB, dem Vorstand und den Ehrenmitgliedern des ASVB.

Anzahl Delegierte ² Sektionen mit bis zu 10 SSV-Lizenzen sind zu 1, für jede weiteren angefangenen 10 Lizenzen zu 1 Vertreter mehr berechtigt.

Artikel 14

Termin ¹ Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise im 1. Quartal statt. Ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der angeschlossenen Sektionen ein Begehren einreichen.

Einberufung ² Die Delegiertenversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuberufen.

Artikel 15

Stimmrecht ¹ An der Delegiertenversammlung sind alle unter Artikel 13 erwähnten Personen stimmberechtigt.

Abstimmung ² Soweit die Statuten oder die Delegierten nichts anderes verlangen, gilt das einfache, offene Handmehr der Stimmen.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei einem weiteren Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 16

*Aufgaben
und
Kompetenzen der
Delegiertenversammlung*

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (Sektionen);
- e) Festlegung der Reglemente der Verbandsanlässe;
- f) Festlegung des Jahresbeitrages und Bewilligung anderweitiger Leistungen;
- g) Genehmigung des Voranschlages;
- h) Behandlung von Anträgen;
- i) Wahl des Präsidenten;
- j) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie des Suppleanten;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- l) Stellungnahme zu den Traktanden der übergeordneten Verbände;
- m) Genehmigung und Revision der Statuten des ASVB;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des ASVB.

Artikel 17

Anträge

Anträge der Sektionen und des Vorstandes, die nicht traktandierte Geschäfte betreffen, sind spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 18

Ehrenmitglieder

Der ASVB kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um das freiwillige Schiesswesen im allgemeinen und für den ASVB im besonderen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

b. Vorstand

Artikel 19

Vorstand ¹ Der Vorstand besteht (ohne Ehrenpräsidenten) normalerweise aus 7 - 11 Personen. Er konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand nimmt folgende Chargen wahr:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Informationsbeauftragter
- e) Abteilungsleiter Gewehr
- f) Abteilungsleiter Pistole
- g) Abteilungsleiter Leistungssport
- h) Abteilungsleiter Nachwuchswesen
- i) Abteilungsleiter Jungschützenwesen
- j) Beisitzer

Amtsdauer ³ Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

⁴ Die Ehrenpräsidenten haben im Vorstand nur beratende Funktion.

Artikel 20

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung des ASVB gegen aussen;
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- c) Einberufung der Delegiertenversammlung, Vorbereiten der Traktanden;
- d) Vollzug der an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Antrag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von jährlich höchstens Fr. 2000.--;
- g) Führung des Verbandsarchives;
- h) Bildung und Einberufung von Organisationen, fachtechnischen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Präsidentenkonferenz nach Bedarf;
- i) Wahl der Ressortverantwortlichen;
- j) Festlegung der Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen der Verbandsanlässe;
- k) Festlegung der Schiessdoppel der Verbandsanlässe.

Artikel 21

*Unter-
schriften*

¹ Der Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Im Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

³ Im Fachgebiet führen die Ressortleiter Einzelunterschrift.

c. Rechnungsrevisoren

Artikel 22

Revisoren

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus verschiedenen Sektionen 2 Rechnungsrevisoren sowie einen Suppleanten. Sie sind nach einem Unterbruch von 2 Jahren wieder wählbar.

² Diese prüfen die Jahresrechnungen des ASVB und der Organisationen und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 23

*Statuten-
änderun-
gen*

¹ Über Statutenänderungen oder Auflösung des ASVB beschliesst die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Vereins-
eigentum*

² Über die Verwendung des bei der Auflösung des ASVB vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die letzte Delegiertenversammlung.

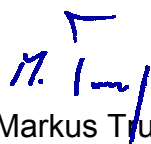
*Inkraft-
setzung*

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des ASVB vom 3. November 2006 in Stettlen angenommen. Sie treten mit Genehmigung des Mittelländer Schiesssportverbandes sofort in Kraft.

Namens der Delegiertenversammlung der ASVB

Der Präsident:

Der Sekretär:



Markus Truog



Walter Maurer

- Genehmigung durch den Mittelländer Schiesssportverband am 24.11.2006
- Genehmigung durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern am 30.11.2006